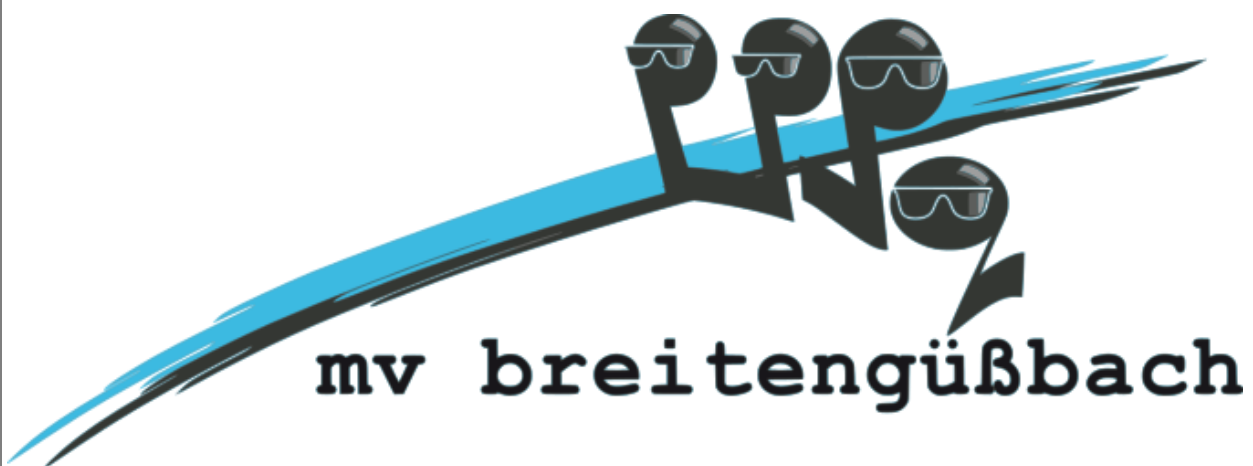


1. MÄRZ 2021

Infektionsschutzkonzept

zur Nutzung des Bürgertreffs im Zentrum
durch den Musikverein Breitengüßbach



Musikverein Breitengüßbach e.V.

Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	IV
Allgemeine Bestimmungen	1
§1 Geltungsbereich	1
§2 Zugang zu Gebäude und Proberaum	1
§3 Allgemeine Maskenpflicht; Sonstige Hygienevorgaben Dritter.....	2
§4 Allgemeine Hygienemaßgaben.....	2
§5 Hygienemaßnahmen vor Betreten und nach Verlassen des Probe- und Büroraumes .	2
Einzelunterricht	3
§6 Zulässigkeit.....	3
§7 Untersagung der Teilnahme.....	3
§8 Hygienemaßnahmen vor Betreten und nach Verlassen des Probe- und Büro raumes	3
§9 Aufenthalt im Gebäude.....	4
§10 Zugang und Verlassen des Proberaumes	4
§11 Dokumentation potenzieller Infektionsketten	4
§12 Luftflussgewährleistung	4
§13 Instrumentennutzung	4
§14 Entleeren von Kondenswasser	5
§15 Reinigung.....	5
§16 Abstandsgebot	5
§17 Maskenpflicht	5
Probenbetrieb	5
Allgemeine Regelungen	5
§18 Zulässigkeit.....	5
§19 Untersagung der Teilnahme.....	5
§20 Hygienemaßnahmen vor Betreten und nach Verlassen des Proberaumes.....	6
§21 Aufenthalt im Gebäude.....	6
§22 Dokumentation potenzieller Infektionsketten	6
§23 Luftflussgewährleistung	7
§24 Instrumentennutzung	7
§25 Entleeren von Kondenswasser	7
§26 Reinigung.....	7
Durchführung der Proben.....	7
§27 Probenort	7

§28	Personenhöchstzahl bei Proben	7
§29	Abstandsgebot in der Probe	7
§30	Sitzordnung oder Aufstellung.....	7
§31	Maskenpflicht bei Proben	8
§32	Lüften bei Proben	8
§33	Publikum bei Proben	8
§34	Proben im Freien	8
	Gruppenunterricht	8
§35	Gruppenunterricht.....	8
	Bekanntmachung, Vollzug, Durchsetzung.....	8
§36	Bekanntmachung und Hinweise auf das Infektionsschutzkonzept.....	8
§37	Vollzug des Infektionsschutzkonzeptes.....	9
§38	Durchsetzung des Infektionsschutzkonzeptes	9
	Schlussvorschriften	9
§39	Inkrafttreten	9
§40	Historie	9
	Ausfertigung.....	12
	Anlagen	13

Einführung

Die Corona-Krise stellt gerade die Musikvereine vor große Herausforderungen. Deren Wirken ist grundlegend vom Zusammenspiel in Gruppen geprägt. Daneben wird häufig auch Einzelunterricht erteilt. Wie allgemein bekannt, hat sich die pandemische Gesamtsituation, in den letzten Wochen entspannt. Dennoch bleibt die Vereinsarbeit von Schwierigkeiten und Herausforderungen geprägt. Mit Verabschiedung der fünften bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5.BayIfSMV), vom 29.05.2020, hat der Landesgesetzgeber viele Erleichterungen ermöglicht. Im Einzelnen bestimmte § 16 III S.1, S.2 5.BayIfSMV: "*An Musikschulen darf (...) Einzelunterricht erteilt werden.*" "*Dabei ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren*". § 16 III S.3 5.BayIfSMV erklärt diese Einschränkungen (nur Einzelunterricht, Mindestabstand 1,5 m) auch auf den "*Musikunterricht außerhalb von Schulen*" anwendbar. Der Gesetzgeber hat zum 08.06.2020 mit der 5. BayIfSMV die Wiederaufnahme von Proben unter Einschränkungen ermöglicht. Seit dem 12.06.2020 wurden diese Regelungen mit der Verordnung zur Änderung der fünften bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, des bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege geändert. Aktuell kann auf Grundlage der 6. BayIfSMV mit einem Abstand von 2 m zwischen den Musikern und 3 m zum Dirigenten wieder geprobt werden. Zudem ist ausgiebiges Lüften verpflichtend und wann immer möglich im Freien zu Proben. Darüber hinaus, sind freilich die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten und alle Vorschriften zu wahren, welche die Nutzung von Gebäude und Raum generell regeln.

Um eine systematisierte und umfassende Regelung all dieser Sachverhalte zu ermöglichen wurde ein Infektionsschutzkonzept (ISK) zur Nutzung des Proberaumes des Musikverein Breitengüßbach e.V. geschaffen. In diesem sind zu Beginn Allgemeine Bestimmungen (*Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen*) zu Geltung und Reichweite der Regelungen, sowie klarstellend die allgemeinen Hygienevorgaben niedergelegt. Daran anschließend werden besondere Bestimmungen für Einzelunterricht, Proben und Gruppenunterricht (*Zweiter Teil: Einzelunterricht und Probenbetrieb*) getroffen. Dabei wurden gemeinsame Problemfelder aller Spieltätigkeiten (*Abschnitt I: Allgemeine Regelungen*) zuerst geregelt. Daran anschließend wurden die Besonderheit von Einzelunterricht (*Abschnitt II: Durchführung des Einzelunterrichts*), Proben (*Abschnitt III: Durchführung der Proben*) und Gruppenunterricht (*Abschnitt IV: Gruppenunterricht*) berücksichtigt. Abschließend wurden Regelungen zu Bekanntmachung, Vollzug und Durchsetzung des ISK getroffen (*Dritter Teil: Bekanntmachung, Vollzug, Durchsetzung*), sowie – zur besseren Nachvollziehbarkeit – eine historische Zusammenfassung der Entwicklung des ISK (*Vierter Teil: Schlussvorschriften*) an den Schluss desselben gestellt.

Nunmehr muss der Musikverein Breitengüßbach umständehalber seinen Proberaum, spätestens zum Schuljahr 2021/22, verlassen. Zugleich ermöglicht der aktuelle Proberaum, aufgrund der obigen Erwägungen, kein Proben in Vollbesetzung. Es müsste auf verkleinerte Besetzungen zurückgegriffen werden. Um das zu vermeiden, wurde aus dem bereits erstellten ISK nunmehr ein weiteres Infektionsschutzkonzept für Proben des Musikverein Breitengüßbach in der Gemeindeturnhalle (ISK_GmdTH) erarbeitet. Das Jugendorchester kann Terminbedingt nicht auf die Gemeindeturnhalle zugreifen. Das macht ein ISK für den Ausweichraum im Bürgertreff notwendig. Dieses entspricht inhaltlich im wesentlichen den bisherigen ISK.

Nach Ausarbeitung auch dieses Infektionsschutzkonzeptes wurde ab 02.11.2020 wiederum eine Schließung der öffentlichen Einrichtungen angeordnet und der Probenbetrieb wie auch der Einzelunterricht mussten eingestellt werden. Diese Situation zog sich bis 28.02.2021 hin. Ab dem 01.03.2021 wurde wieder die Erteilung von Einzelunterricht in Präsenzform gestattet. Dabei

wurde der Wortlaut vom Gesetzgeber begrüßenswerter Weise präzisiert, sodass § 20 IV S. 1 der 11. BayIfSMV nunmehr lautet:

„In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, kann Instrumental- und Gesangsunterricht als Einzelunterricht in Präsenzform unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- 1. Ein Mindestabstand von 2 m kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden.*
- 2. Für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt.*
- 3. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.“*

Wie erkennbar ist, wurde diese Erleichterung allerdings auch mit weitergehenden Auflagen als bisher verbunden.

Entsprechend § 1, 3., der Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 24. Februar 2021 ergab sich insbesondere eine verschärfte Maskenpflicht. Nunmehr besteht eine Verpflichtung zum Tragen medizinischer Masken für die Ausbilder im Einzelunterricht. Noch weitergehend besteht eine Pflicht zum Tragen einer FFP2 Maske für die Schülerinnen und Schüler. Befreit sind von dieser Verpflichtung allerdings Schüler*Innen zwischen 6 und 15 Jahren. Ebenso besteht schon gar keine Maskenpflicht für Kinder unter sechs Jahren.

Um insbesondere diese Anforderung umzusetzen, war eine umfassende Änderung des vorliegenden Infektionsschutzkonzeptes notwendig die Zeitnah in der Hoffnung erfolgt, dass diese zu einem sicheren und effektiven Einzelunterricht führen wird.

Die Vorstandschaft fasst

zum Ablauf 28.09.2020 über dieses Infektionsschutzkonzept Beschluss.

Es tritt damit zum 01.03.2020, 00:00 Uhr in Kraft.

Infektionsschutzkonzept

zur

Nutzung des Bürgertreffs im Zentrum durch den Musikverein Breitengüßbach

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

- (1) Das Infektionsschutzkonzept zur Nutzung des Bürgertreffs im Zentrum durch den Musikverein Breitengüßbach gilt solange, bis es durch eine andere Regelung zur Nutzung des Bürgertreffs im Zentrum abgelöst oder aufgehoben wird und die bayerische Staatsregierung von der aktuell geltenden BayIfSMV abweichende Regelungen trifft, aufgrund derer eine Neuregelung der Bürgertreffs im Zentrum durch den Musikverein Breitengüßbach e.V. angezeigt ist bzw. ergeht.
- (2) ¹Das Infektionsschutzkonzept gilt insbesondere für Proben, des Musikverein Breitengüßbach e.V., im Bürgerhaus im Zentrum. ²Abweichend hiervon gelten Regelungen, welche Proben im Freien betreffen oder auch betreffen, für solche auch an jedem anderem Probenort im Außenbereich. ³Das Nähere zu § 1 (2) S.2 regelt § 23 dieses Infektionsschutzkonzeptes.
- (3) Dieses Infektionsschutzkonzept gilt für alle Personen, welche das Bürgerhaus im Zentrum in Verbindung zum Musikverein Breitengüßbach nutzen.
- (4) Das Bürgerhaus wird, im Geltungsbereich dieses Infektionsschutzkonzeptes in die Bereiche
 - a) Eingangsbereich
 - b) Toiletten
 - c) Proberaum
 - d) Büroraumuntergliedert.
- (5) *Eingangsbereich* ist der Bereich direkt hinter der Eingangstür, auf dessen linker Seite ein Treppenaufgang in das 1. OG führt.
- (6) *Toiletten* ist der Bereich, welcher gegenüber des Proberaumes liegt, in welchem sich u.a. ein Waschbecken samt Hygieneartikeln befindet.
- (7) *Proberaum*, ist der größte Raum im 1. OG des Bürgertreffs, welcher sich gegenüber den Toiletten befindet.
- (8) *Büroraum*, ist der Raum, welcher sich am Ende des 1. OG rechts neben den Toiletten, gegenüber des Proberaumes befindet.

§2 Zugang zu Gebäude und Proberaum

- (1) Der Zugang zum Gebäude erfolgt durch den Ein- und Ausgang im Erdgeschoss.

§3 Allgemeine Maskenpflicht; Sonstige Hygienevorgaben Dritter

- (1) Im Gebäude ist eine Mund-Nase Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht), soweit dieses Infektionsschutzkonzept keine anderweitigen Bestimmungen trifft.
- (2) Für das Tragen einer Mund-Nase Bedeckung gilt, soweit dieses Infektionsschutzkonzept keine Abweichende Regelung vorsieht:
 - a) Kinder sind bis Vollendung des sechsten Lebensjahres von der Maskenpflicht befreit.
 - b) Soweit die Verpflichtung vorgesehen ist, eine FFP2 Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem, genormtem Standard zu tragen (FFP2-Maskenpflicht) gilt für Kinder ab Vollendung des sechsten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (15. Geburtstag) lediglich eine Maskenpflicht gem. § 3 I dieses Infektionsschutzkonzeptes.
 - c) Das Tragen einer medizinischen Maske i.S.d. § 20 IV Nr. 2 11. BayIfSMV i.d. Fassung vom 15.12.2020, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 24.02.2021 ist verpflichtend (medizinische Maskenpflicht), soweit diese Verordnung das vorsieht. Im Übrigen soll eine medizinische Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem Standard, bestenfalls eine FFP2 Maske getragen werden, sofern Maskenpflicht besteht.
- (3) ¹Außerhalb des Proberaums und Büroraumes und in demselben ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m zu halten, soweit nicht weitergehende Vorschriften größere Abstände vorsehen. ²Markierungen zur Kennzeichnung, Begrenzung und Richtungsvorgabe für die Benutzung von Treppen, Zu- und Abgängen, Fluren, Gängen und sonstigen Flächen sind stets zu beachten.
- (4) Die Hygienevorgaben Dritter zur Nutzung der Gebäudeteile sind zu beachten.

§4 Allgemeine Hygienemaßgaben

- (1) Die allgemeinen Hygienemaßgaben und Verhaltensregeln im Zusammenhang mit der Verbreitung des sog. Corona-Virus sind zu beachten.
- (2) Insbesondere ist
 - a) jeglicher Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) untersagt,
 - b) die allgemeine Husten- und Niesetikette (Husten in die Armbeuge statt in die Hand) zu beachten,
 - c) das Berühren von Augen, Nase und Mund zu vermeiden,
 - d) die gemeinsame Nutzung von Gegenständen zu vermeiden,
 - e) persönlicher Kontakt wo immer möglich zu vermeiden.

§5 Hygienemaßnahmen vor Betreten und nach Verlassen des Probe- und Büroraumes

- (1) In den Toiletten werden Flüssigseife zum Waschen der Hände, sowie Einmal-Papiertücher und Desinfektionstücher bzw. -mittel zur Verfügung gestellt.
- (2) ¹Vor Betreten und nach Verlassen des Proberaums und Büroraumes müssen in den Toiletten, während noch eine Mund-Nasen Bedeckung getragen wird (siehe hierzu §§ 1, 3), mindestens 30 Sekunden gründlich die Hände gewaschen werden. ²Zum Abtrocknen der Hände stehen Einmal-Papiertücher zur Verfügung. ³Darüber hinaus kann Desinfektionsmittel verwendet werden.

Zweiter Teil

Einzelunterricht

§6 Zulässigkeit

- (1) ¹Einzelunterricht ist nur im Rahmen der jeweils aktuell geltenden Infektionsschutzmaßnahmen gemäß der jeweils geltenden bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zulässig. ²Dies gilt insbesondere hinsichtlich Schwellenwertem i.S. einer Siebentageinzidenz, welche für eine Durchführung von Präsenzeinzelunterricht maßgebend sind.
- (2) ¹Nach § 20 IV S. 1 11.BayIfSMV ist in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet die Erteilung von Instrumentaleinzelunterricht zulässig.
- (3) ¹Sobald die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, macht die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, für den Landkreis Bamberg gem. Art. 37 I S. 1 LKrO das Landratsamt Bamberg, dies unverzüglich amtlich bekannt. ²Satz 1 gilt entsprechend sofern der Inzidenzwert in Absatz 2 erneut überschritten wird, sodass die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen.
- (4) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr vor, ist der Einzelunterricht in Präsenzform ab dem auf die amtliche Bekanntmachung i.S.v. Absatz 3 S. 2 folgenden Tag nicht mehr zulässig und zu unterlassen.

§7 Untersagung der Teilnahme

- (1) Personen, welche
 - a) positiv auf eine Infektion mit dem sog. Corona-Virus getestet wurden, oder
 - b) als infiziert mit dem Corona-Virus eingestuft wurden, sowie
 - c) aufgrund symptomatischer Anzeichen vermuten mit dem sog. Corona Virus infiziert zu sein,ist die Teilnahme am Einzelunterricht solange untersagt, bis der Nachweis eines Negativtests erbracht wurde.
- (2) Personen, welchen vom Gesundheitsamt aus sonstigen Gründen die Einhaltung einer Quarantäne verordnet wurde, ist die Teilnahme am Einzelunterricht für die Dauer dieser Maßnahme untersagt.
- (3) Ferner ist Personen nach Rückkehr aus dem Ausland, oder einem besonders vom sog. Corona-Virus betroffenen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, die Teilnahme am Einzelunterricht für die Dauer von 14 Tagen untersagt.
- (4) ¹Darüber hinaus ist die Teilnahme am Einzelunterricht ebenfalls bereits dann untersagt, wenn ein Teilnehmer anderweitig erkrankt ist. ²Dies gilt entsprechend, wenn der Verdacht auf eine anderweitige Erkrankung besteht.

§8 Hygienemaßnahmen vor Betreten und nach Verlassen des Probe- und Büros

- (1) In den Toiletten werden Flüssigseife zum Waschen der Hände, sowie Einmal-Papiertücher und Desinfektionstücher bzw. -mittel zur Verfügung gestellt.

- (2) ¹Vor Betreten und nach Verlassen des Proberaums und Büroraumes müssen in den Toiletten, während noch eine Mund-Nasen Bedeckung getragen wird (siehe hierzu §§ 1, 3), mindestens 30 Sekunden gründlich die Hände gewaschen werden. ²Zum Abtrocknen der Hände stehen Einmal-Papiertücher zur Verfügung. ³Darüber hinaus kann Desinfektionsmittel verwendet werden.

§9 Aufenthalt im Gebäude

- (1) ¹Das Gebäude darf nur für den Weg zum Einzelunterricht betreten und muss nach dessen Beendigung unverzüglich wieder verlassen werden.

§10 Zugang und Verlassen des Proberaumes

- (1) Ausbilder nutzen für Zugang zum und Verlassen des Proberaumes die Tür, welche als erste rechts des Treppenaufganges den Zugang zum Proberaum eröffnet.
- (2) Schüler*Innen nutzen für Zugang zum und Verlassen des Proberaumes die Tür, welche rechts am Ende des Ganges liegt, in welchen der Treppenaufgang aus dem Erdgeschoss mündet.
- (3) Die Entsprechenden Türen werden zuordnungsspezifisch gekennzeichnet.

§11 Dokumentation potenzieller Infektionsketten

- (1) ¹Der Einzelunterricht erfolgt aufgrund einer Anwesenheitsliste. ²Die Anwesenheitsliste ist mit Anfangs- und Enduhrzeit, sowie Vorname und Name der Teilnehmenden zu versehen.
- (2) ¹Die Einhaltung der Anwesenheitsliste ist zu dokumentieren. ²Abweichungen sind zu vermerken.
- (3) ¹Die Anwesenheitsliste ist der Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach e.V. zugänglich. ²Bei Hinweis oder Verdacht auf eine Infektion ist dies dem 1.Vorsitzenden des Musikverein Breitengüßbach e.V. unverzüglich mitzuteilen.

§12 Luftflussgewährleistung

- (1) ¹Während des Einzelunterrichtes muss die Durchlüftung des Raumes gewährleistet werden. ²Türen und Fenster sind, wenn möglich, geöffnet zu halten.
- (2) ¹Nach einer Unterrichtszeit von 20 Minuten ist jeweils 10 Minuten der Raum zu durchlüften.

§13 Instrumentennutzung

- (1) ¹Für die Probe sind eigene Instrumente zu verwenden, wo immer das möglich ist. ²Bei Blasinstrumenten sind Tausch und Nutzung durch mehrere Personen ausgeschlossen.
- (2) Vereinsinstrumente dürfen nur nach vorheriger Desinfektion verliehen und benutzt werden.
- (3) Bei der Verwendung von Vereinsinstrumenten (z.B. Schlagzeug) sind eigene Schläger und ähnliches notwendiges Zubehör zum Spielen des Instrumentes mitzubringen und zu benutzen.

§14 Entleeren von Kondenswasser

- (1) Das beim Spielen entstehende Kondenswasser ist, durch sanftes Heraustropfen aus der Wasserklappe, in Kondenswasser-Schälchen mit eingelegten Einmalpapierhandtüchern zu entleeren.
- (2) ¹Kondenswasser-Schälchen, mit Einmalpapierhandtüchern, stehen im Büroraum bereit. ²Diese sind nach dem Gebrauch, am Ende der Probe, vom jeweiligen Benutzer, in dem bereitstehenden, ausgewiesenen, Müllbehälter, zu entsorgen.

§15 Reinigung

¹Stationäre Instrumente und Unterrichtsplätze, sowie Einrichtungsgegenstände (insb. Notenständer) sind nach jeder Probe von dem jeweiligen Benutzer zu reinigen. ²Reinigungsmaterial (Desinfektionsspray, Einmalgummihandschuhe sowie Desinfektionstücher) stehen dafür bereit.

§16 Abstandsgebot

- (1) Zwischen Ausbildendem und Schüler*In ein Abstand von mindestens 2 Metern zu halten.

§17 Maskenpflicht

- (1) Für Auszubildende gilt im Einzelunterricht eine medizinische Maskenpflicht, vgl. § 3 II c).
- (2) Für die Schüler*Innen gilt eine FFP2-Maskenpflicht, vgl. § 3 II b).
- (3) § 16 I und II gelten nur soweit und solange das aktive Musizieren das Tragen einer Mund-Nase Bedeckung zulässt.

Dritter Teil Probenbetrieb

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§18 Zulässigkeit

- (1) Proben sind nur im Rahmen der jeweils aktuell geltenden Infektionsschutzmaßnahmen gemäß der jeweils geltenden bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, insbesondere Kontaktbeschränkungen zulässig.
- (2) Seit dem 02.11.2021 ist der Probenbetrieb untersagt und damit unzulässig.
- (3) ¹Proben sind solange nicht durchzuführen, wie die Vorschriften welche jene untersagen inhaltlich in Kraft bleiben. ²Das gilt auch dann, wenn die geltenden Vorschriften durch andere, den Probenbetrieb untersagende Rechtsnormen abgelöst werden. ³Die Vorschriften der §§ 18 – 34 und § 35 sind solange nicht anzuwenden, wie die in Satz 1 und 2 beschriebenen Einschränkungen andauern.

§19 Untersagung der Teilnahme

- (5) Personen, welche

- d) positiv auf eine Infektion mit dem sog. Corona-Virus getestet wurden, oder
- e) als infiziert mit dem Corona-Virus eingestuft wurden, sowie
- f) aufgrund symptomatischer Anzeichen vermuten mit dem sog. Corona Virus infiziert zu sein,

ist die Teilnahme an der Probe solange untersagt, bis der Nachweis eines Negativtests erbracht wurde.

- (6) Personen, welchen vom Gesundheitsamt aus sonstigen Gründen die Einhaltung einer Quarantäne verordnet wurde, ist die Teilnahme an der Probe für die Dauer dieser Maßnahme untersagt.
- (7) Ferner ist Personen nach Rückkehr aus dem Ausland, oder einem besonders vom sog. Corona-Virus betroffenen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, die Teilnahme an Proben für die Dauer von 14 Tagen untersagt.
- (8) ¹Darüber hinaus ist die Teilnahme an Proben ebenfalls bereits dann untersagt, wenn ein Teilnehmer anderweitig erkrankt ist. ²Dies gilt entsprechend, wenn der Verdacht auf eine anderweitige Erkrankung besteht.

§20 Hygienemaßnahmen vor Betreten und nach Verlassen des Proberaumes

- (3) In den Toiletten werden Flüssigseife zum Waschen der Hände, sowie Einmal-Papiertücher und Desinfektionstücher bzw. -mittel zur Verfügung gestellt.
- (4) ¹Vor Betreten und nach Verlassen des Proberaums und Büroraumes müssen in den Toiletten, während noch eine Mund-Nasen Bedeckung getragen wird (siehe hierzu §§ 1, 3), mindestens 30 Sekunden gründlich die Hände gewaschen werden. ²Zum Abtrocknen der Hände stehen Einmal-Papiertücher zur Verfügung. ³Darüber hinaus kann Desinfektionsmittel verwendet werden.

§21 Aufenthalt im Gebäude

- (2) ¹Das Gebäude darf nur für den Weg zur Probe betreten und muss nach deren Beendigung unverzüglich wieder verlassen werden. ²Abweichend davon, ist Mitgliedern der Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach e.V., sowie Ausbildern und Musikalischen Leitern, der Zugang auch zur Verrichtung notwendiger vereinsbezogener Tätigkeiten gestattet, sofern diese die Nutzung des Gebäudes voraussetzen oder erfordern. ³Bei Betreten und Verlassen ist jeweils der direkteste Weg zu nutzen.

§22 Dokumentation potenzieller Infektionsketten

- (4) ¹Die Probe erfolgt aufgrund einer Anwesenheitsliste. ²Die Anwesenheitsliste ist mit Anfangs- und Enduhrzeit, sowie Vorname und Name der Teilnehmenden zu versehen.
- (5) ¹Die Einhaltung der Anwesenheitsliste ist zu dokumentieren. ²Abweichungen sind zu vermerken.
- (6) ¹Die und Anwesenheitsliste ist der Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach e.V. zugänglich. ²Bei Hinweis oder Verdacht auf eine Infektion ist dies dem 1.Vorsitzenden des Musikverein Breitengüßbach e.V. unverzüglich mitzuteilen.

§23 Luftflussgewährleistung

¹Während der Probe muss die Durchlüftung des Raumes gewährleistet werden. ²Türen und Fenster sind, wenn möglich, geöffnet zu halten.

§24 Instrumentennutzung

- (2) ¹Für die Probe sind eigene Instrumente zu verwenden, wo immer das möglich ist. ²Bei Blasinstrumenten sind Tausch und Nutzung durch mehrere Personen ausgeschlossen.
- (4) Vereinsinstrumente dürfen nur nach vorheriger Desinfektion verliehen und benutzt werden.
- (5) Bei der Verwendung von Vereinsinstrumenten (z.B. Schlagzeug) sind eigene Schläger und ähnliches notwendiges Zubehör zum Spielen des Instrumentes mitzubringen und zu benutzen.

§25 Entleeren von Kondenswasser

- (3) Das beim Spielen entstehende Kondenswasser ist, durch sanftes Heraustropfen aus der Wasserklappe, in Kondenswasser-Schälchen mit eingelegten Einmalpapierhandtüchern zu entleeren.
- (4) ¹Kondenswasser-Schälchen, mit Einmalpapierhandtüchern, stehen im Büroraum bereit. ²Diese sind nach dem Gebrauch, am Ende der Probe, vom jeweiligen Benutzer, in dem bereitstehenden, ausgewiesenen, Müllbehälter, zu entsorgen.

§26 Reinigung

¹Stationäre Instrumente und Unterrichtsplätze, sowie Einrichtungsgegenstände (insb. Notenständer) sind nach jeder Probe von dem jeweiligen Benutzer zu reinigen. ²Reinigungsmaterial (Desinfektionsspray, Einmalgummihandschuhe sowie Desinfektionstücher) stehen dafür bereit.

Abschnitt II **Durchführung der Proben**

§27 Probenort

- (1) Proben sind, wann immer möglich, im Freien durchzuführen.

§28 Personenhöchstzahl bei Proben

¹Für Proben dürfen sich maximal 10 Personen im Proberaum (§ 1 (7)) aufhalten. ²Der musikalische Leiter einer Gruppe ist bei Feststellung der Personenhöchstzahl mitzuzählen, auch wenn dieser selbst nicht mitspielt.

§29 Abstandsgebot in der Probe

- (2) Zwischen allen Musikern ist während der Probe ein Abstand von mindestens 2 Metern zu halten.
- (3) Zum musikalischen Leiter ist ebenfalls ein Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten.

§30 Sitzordnung oder Aufstellung

- (1) Musiker sind für Proben, wann immer möglich, versetzt anzuordnen.
- (2) Querflöten sind am Rand der Sitzordnung bzw. Aufstellung zu platzieren.

§31 Maskenpflicht bei Proben

¹Alle Personen, welche in der Probe kein Blasinstrument spielen, haben zu jeder Zeit eine Mund- und Nasenbedeckung (Maske) zu tragen. ²Dies gilt insbesondere für den musikalischen Leiter sowie Schlagwerker.

§32 Lüften bei Proben

¹Nach einer Probezeit von jeweils 20 Minuten ist jeweils 10 Minuten der Raum zu durchlüften.

§33 Publikum bei Proben

Proben dürfen nicht vor Publikum durchgeführt werden.

§34 Proben im Freien

(1) Für Proben im Freien gelten die §§ 13 bis 19 dieses Infektionsschutzkonzeptes entsprechend, soweit nichts anderweitiges bestimmt ist.

(2) Abweichend davon gilt,

- a) entgegen § 14 S.1 eine Personenhöchstzahl von 100 Personen,
- b) § 11, § 17 und 18 nicht

für Proben im Freien.

Abschnitt III **Gruppenunterricht**

§35 Gruppenunterricht

(1) Gruppenunterricht ist jede Form der Ausbildung bei welcher mehr als zwei Personen gleichzeitig, zum Zwecke des Erlernens eines Instrumentes oder der Instrumentalen Fortbildung, von mindestens einem Ausbilder unterrichtet werden.

(2) Für die Durchführung von Gruppenunterricht im Geltungsbereich dieses Infektionsschutzkonzeptes, sind die Regelungen über Proben in diesem Infektionsschutzkonzept entsprechend anzuwenden.

Vierter Teil **Bekanntmachung, Vollzug, Durchsetzung**

§36 Bekanntmachung und Hinweise auf das Infektionsschutzkonzept

(1) Dieses Infektionsschutzkonzept wird durch

- a) Aushang und Auslage in der Gemeindefesthalle,
- b) Veröffentlichung auf der Homepage des Musikverein Breitengüßbach e.V. unter: <http://www.mv-breitenguessbach.de/>,
- c) Erläuterung gegenüber den Schülern im Einzel- und Gruppenunterricht und
- d) Erläuterung gegenüber Musikern in Proben

bekanntgemacht.

- (2) ¹Auf das Infektionsschutzkonzept wird durch Aushänge an geeigneter Stelle (z.B. Ein- und Ausgang des Gebäudes) hingewiesen. ²Die Aushänge sind in Anlage 1 zum Infektionsschutzkonzept für Proben des Musikverein Breitengüßbach in der Gemeindeturnhalle abgedruckt.

§37 Vollzug des Infektionsschutzkonzeptes

- (1) Für den Vollzug dieses Infektionsschutzkonzeptes sind
- a) für den ersten, zweiten und dritten Teil, sowie § 36 des Infektionsschutzkonzeptes ist die Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach e.V., insbesondere der 1. Vorsitzende, sowie die Musikalischen Leiter und Ausbilder, gemeinsam,
 - b) für § 38 die Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach e.V., insbesondere der 1. Vorsitzende

zuständig.

§38 Durchsetzung des Infektionsschutzkonzeptes

- (1) Aus diesem Infektionsschutzkonzept ergibt sich für alle Vereinsmitglieder – vermittelt durch deren Treuepflicht zum Verein – sowie für alle Schüler im Einzelunterricht des Musikverein Breitengüßbach e.V. – vermittelt durch deren Ausbildungsverträge – die Pflicht die Vorschriften dieses Infektionsschutzkonzeptes einzuhalten.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen dieses Infektionsschutzkonzept werden
- a) mit der Einstellung des Einzel- oder Gruppenunterrichtes für den Betroffenen durch den Ausbilder sowie
 - b) mit Probeverbot für den Betroffenen durch den 1.Vorsitzenden geahndet und können
 - c) im Ermessen und nach Beschluss der Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach e.V. – als vereinschädigendes Verhalten gewertet werden und zum Ausschluss aus dem Verein führen, § 5 Abs. 6 b) Satzung des Musikverein Breitengüßbach e.V..

Fünfter Teil Schlussvorschriften

§39 Inkrafttreten

Dieses Infektionsschutzkonzept zur Nutzung des Bürgertreffs im Zentrum durch den Musikverein Breitengüßbach, tritt nach Beschluss der Vorstandschaft am Folgetag um 00:00 Uhr in Kraft.

§40 Historie

Änderungen am diesem Infektionsschutzkonzept werden nachfolgend festgehalten:

Nr.	Datum	Beschluss	Betreff/Grund
I	18.09.2020	Lfd. Nr. in der Beschlussammlung: 9	Neuerstellung

II	01.03.2021	Lfd. Nr. in der Beschlussammlung: 10	Änderung aufgrund Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 24. Februar 2021
I. Änderung der Allgemeinen Bestimmungen			
1. <u>§ 3 Maskenpflicht</u>			
In § 3 wurden unter (2) Regelungen entsprechend § 1, 3., der Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 24. Februar 2021 ergänzt, um strengere Maskenpflichten zu verwirklichen. Eingeführt wurde eine Differenzierung zwischen Maskenpflicht, medizinischer Maskenpflicht und FFP2-Maskenpflicht, sodass im Weiteren darauf Bezug genommen werden kann.			
2. <u>Einführung allgemeiner Hygienemaßnahmen in den Ersten Teil</u>			
Ergänzend und klarstellend wurde auch im allgemeinen Teil des Infektionsschutzkonzeptes klargestellt, dass allgemeine Hygienemaßnahmen (auch bekannt als AHA-Regel) stets einzuhalten sind.			
II. Ergänzung eines Zweiten Teiles: Einzelunterricht			
Ergänzend wurde zur Regelung des Einzelunterrichts ein zweiter Teil eingezogen. Die nachfolgenden Teile des Infektionsschutzkonzeptes verschieben sich entsprechend deren numerische Reihenfolge. Im zweiten Teil sind Regelungen zu: Zulässigkeit, Untersagung der Teilnahme, Hygienemaßnahmen vor Betreten und nach Verlassen des Probe- und Büroraumes, Aufenthalt im Gebäude, Zugang und Verlassen des Proberaumes, Dokumentation potenzieller Infektionsketten, Luftflussgewährleistung, Instrumentennutzung, Entleeren von Kondenswasser, Reinigung, Abstandsgebot und Maskenpflicht hinsichtlich der Erteilung des Einzelunterrichtes enthalten.			
1. <u>Zugang und Verlassen des Proberaumes</u>			
Der Zugang und das Verlassen des Proberaumes konnten infektionsschutzfunktionaler ausgestaltet werden. Dem Trägt die Einführung der Regelung:			
<i>§ 10 Zugang und Verlassen des Proberaumes</i>			
<i>(1) Ausbilder nutzen für Zugang zum und Verlassen des Proberaumes die Tür, welche als erste rechts des Treppenaufganges den Zugang zum Proberaum eröffnet.</i>			
<i>(2) Schüler*Innen nutzen für Zugang zum und Verlassen des Proberaumes die Tür, welche rechts am Ende des Ganges liegt, in welchen der Treppenaufgang aus dem Erdgeschoss mündet.</i>			
<i>(3) Die Entsprechenden Türen werden zuordnungsspezifisch gekennzeichnet.</i>			
Rechnung.			
2. <u>Maskenpflicht</u>			
III. Änderungen im Übrigen			
3. <u>Außerkraftsetzung der Regelungen über Proben</u>			
Durch Regelung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für Proben wurden die Regelungen betreffende diese außerkraftgesetzt, soweit und solange der Probenbetrieb untersagt ist und bleibt.			

4. Übrige Änderungen und Anpassungen

Im Übrigen wurden lediglich Anpassungen und Änderungen aufgrund der umfassenden Neuausrichtung vorgenommen. Inhaltlich haben diese keine Signifikanz.

Ausfertigung

Breitengüßbach, den 01.03.2021

Musikverein Breitengüßbach e. V.



Simon Schmaus
1. Vorsitzender

Anlagen

zum

Infektionsschutzkonzept zur Nutzung des Bürgertreffs im Zentrum durch den Musikverein Breitengüßbach

Infektionsschutzkonzept für die Nutzung des Bürgertreffs	14
Erteilung von Einzelunterricht: Datenerfassung zur Kontaktnachverfolgung	15
Anwesenheitsliste Probe	16
Anwesenheitsliste Gruppenunterricht	17
Schild: Zugang für Schüler*Innen	18
Schild: Zugang für Auszubildende	19

Infektionsschutzkonzept für die Nutzung des Bürgertreffs

Folgendes ist unbedingt zu beachten, das Infektionsschutzkonzept für die Nutzung des Bürgertreffs im Zentrum durch den Musikverein Breitengüßbach e.V. ist zudem im Volltext durchzulesen und einzuhalten:

- 1. 7-Tage-Inzidenz < 100 – Einzelunterricht in Präsenzform ist gestattet; 7-Tage-Inzidenz > 100 – Einzelunterricht in Präsenzform ist nicht gestattet.**
- 2. Es herrscht Maskenpflicht. Die Hygieneregeln der Gemeinde Breitengüßbach sind zu beachten. Jeglicher Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) ist untersagt. Die allgemeine Husten- und Niesetikette (Husten in die Armbeuge statt in die Hand) ist zu beachten. Das Berühren von Augen, Nase und Mund sowie die gemeinsame Nutzung von Gegenständen vermeiden.**
- 3. Vor Probe mit Maske in den Toiletten (links vor der Tür zur Proberaum) mindestens 30 Sekunden mit Seife Hände waschen.**
- 4. Corona Positiv? Corona-Symptome? Corona-Erkrankung im persönlichen Umfeld? Quarantäne angeordnet? Auslandsaufenthalt?
Keine Probe!**
- 5. Zugang und Verlassen des Proberaumes nur durch die ausgewiesene Tür (Schüler*Innen / Ausbildende)**
- 6. Abstand beim Spielen: 2 m**
- 7. Im Unterricht, außer wenn gespielt wird:**
 - Schüler*Innen nur mit FFP2-Maske, zwischen 6 und 14 normale Maske
 - Ausbildende nur mit medizinischer Maske
 - Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit.
- 8. Kondenswasser nur in bereitstehende Schälchen entleeren. Nicht herausblasen - heraustropfen/-schütteln. Schälchen selbst im gekennzeichneten Mülleimer entsorgen.**
- 9. Lüften: Nach je 20 min für 10 Minuten! Idealerweise durchgängig. Lüftungssystem unberührt lassen! Türen öffnen, wenn möglich.**
- 10. Reinigen von stationären Instrumenten / Einrichtungsgegenständen / Notenpulten: Nach jeder Probe.**

Erteilung von Einzelunterricht: Datenerfassung zur Kontaktnachverfolgung

Ausbilder: _____

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Schüler*In:					
Telefonnummer:					
Schüler*In:					
Telefonnummer:					
Schüler*In:					
Telefonnummer:					
Schüler*In:					
Telefonnummer:					
Schüler*In:					
Telefonnummer:					
Schüler*In:					
Telefonnummer:					
Schüler*In:					
Telefonnummer:					

Zugang
Für
Schüler*Innen

Zugang
Für
Ausbildende

